



Amt für Volksschule und Sport

Uffizi per la scola populara ed il sport

Ufficio per la scuola popolare e lo sport

# Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren von Schulordnungen

## 1. Vorprüfungsverfahren

Die Durchführung des Vorprüfungsverfahrens ist rechtlich nicht zwingend. Die Möglichkeit der Vorprüfung wird den Schulträgerschaften bzw. Schulverbänden angeboten und insbesondere bei Totalrevisionen empfohlen, damit allfällige Nichtgenehmigungen bzw. Klarstellungen einzelner Artikel im Genehmigungsverfahren möglichst vermieden werden können.

### 1.1 Einreichen zur Vorprüfung

Der Entwurf der total- oder teilrevidierten Schulordnung kann dem zuständigen Bezirksinspektorat des Amts für Volksschule und Sport (AVS) elektronisch eingereicht werden.

### 1.2 Vorprüfungsentwurf

In den zur Vorprüfung eingereichten Unterlagen sollten die Änderungen gegenüber der geltenden Fassung klar und vollständig ersichtlich sein (z. B. durch eine synoptische Darstellung oder spezielle Kennzeichnung der geänderten Bestimmungen).

### 1.3 Erlassform

Die Schulordnung auf kommunaler Ebene ist als Gesetz im formellen Sinn zu erlassen. Das heisst, nach erfolgreicher Vorprüfung durch das AVS kann der kommunale Gesetzgebungsprozess starten (Verabschiedung durch Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung).

## 2. Genehmigungsverfahren

Die Schulordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Departements (Art. 14 der Verordnung zum Volksschulgesetz [Volksschulverordnung, VSV; BR 421.010]).

Das AVS benötigt die zu genehmigende Schulordnung, versehen mit dem Datum der Beschlussfassung (Gemeindeversammlung oder Urne). Jedes Exemplar ist mit den Unterschriften

der zeichnungsberechtigten Personen (in der Regel die Gemeindepräsidentin oder -präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber) zu versehen. Bei Schulordnungen von Schulverbänden gilt dies für alle beteiligten Gemeinden.

Die Schulordnung ist in doppelter Ausführung einzureichen. Wenn möglich ist ein Protokoll der zuständigen beschlussfassenden Behörde oder – bei einer Urnenabstimmung – die Erhaltung des Abstimmungsergebnisses beizulegen. Zu beachten ist, dass die Schulordnung erst nach Genehmigung durch das Departement in Kraft treten kann.